

VERGABEORDNUNG

GÜTESIEGEL SCHILCHERLAND SPEZIALITÄT

Version 1.5



**GUTES
AUS MEINER
REGION**

Schilcherland

Verein Schilcherland-Spezialitäten, ZVR-Zahl: 914211138
vertreten durch Obmann Franz Deutschmann
Schulgasse 2, 8530 Deutschlandsberg
Zustelladresse laut Vereinsregisterauszug
c/o Oberberglastraße 10, 8523 Frauental a.d.L.

Ansprechpartnerinnen:

Brigitte Weber
schilcherland@schilcherland.at
T + 43 664 4573902

Gabriele Kubik-Temel
g.kubik@schilcherland.at
T +43 664 3570745

November 2015

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Inhalt

PRÄAMBEL	4
1. RICHTLINIEN	5
1.1. RICHTLINIEN FÜR LDWSCHTL. NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL.....	6
1.1.1. Kriterien.....	6
1.1.2. Anmelde- und Zulassungsverfahren	6
1.1.3. Kontrollen Erstkontrolle.....	7
1.1.4. Beiträge.....	7
Sonderkonditionen für EU-Herkunftsschutzprodukte in Partnerregionen.....	8
1.2. RICHTLINIEN FÜR DIE SPARTE WEINBAU	9
1.2.1. Kriterien.....	9
1.2.2. Anmelde- und Zulassungsverfahren	9
1.2.3. Kontrolle.....	9
1.2.4. Beiträge.....	9
1.3. RICHTLINIEN FÜR DIE SPARTE KLEINGEWERBE.....	10
1.3.1. Kriterien.....	10
1.3.2. Anmelde- und Zulassungsverfahren	11
1.3.3. Kontrolle.....	11
1.3.4. Beiträge.....	11
2. LEISTUNGEN FÜR MARKENPARTNER	12
3. VERGABE DES GÜTESIEGELS.....	13

PRÄAMBEL

Geschaffen wurde das Gütesiegel *Schilcherland Spezialität* in erster Linie für den Konsumenten. Das Gütesiegel als Kennzeichnung von Produkten ist Gewähr für die regionale Herkunft aus dem Schilcherland, für ein bäuerliches Naturprodukt ohne chemische Zusätze und für ein Produkt besonderer Qualität. Unter Qualität verstehen wir nicht die Größe eines Apfels oder die Krümmung eines Essiggurkerls, sondern wir legen Wert auf die innere Qualität eines Produktes, wie z.B. Geschmack, Frische, Inhaltsstoff. Neben traditionelle Verarbeitungsmethoden achten wir auch auf eine umweltfreundliche und artgerechte Produktion. Alle unsere Produkte sind mit dem Namen des Produzenten versehen, sodass der Konsument jederzeit Kontakt aufnehmen kann. Das Produkt wird somit aus der Anonymität der Massenware herausgehoben und kann auch direkt beim Bauernhof gekauft werden. Wir machen uns laufend Gedanken, wie die Qualität der Produkte und deren Vertrieb verbessert werden kann (wir erarbeiten Qualitätskriterien und Produktionsrichtlinien; wir verbessern laufend die Wertschöpfungskette, etc.).

Der Verein Schilcherland-Spezialitäten ist eine kommunikative Drehscheibe für Produzenten, Tourismus, Gastronomie, Handelsketten, Feinkostläden, Kunden etc.



Seit Oktober 2014 ist das Schilcherland eine Partnerregion der Genuss Region Österreich, die in der Zusammenarbeit die Herkunftssicherung der regionalen Produkte prüft. Die Produkte werden mit dem Gütesiegel *Schilcherland Spezialität* und *Gutes aus meiner Region Schilcherland* gekennzeichnet. Beide Zeichen stehen für Nachhaltigkeit, Rohstoffherkunft aus der definierten Region und für gentechnikfreie Fütterung.



Die vorliegende Vergabeordnung regelt Details zur Nutzung des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* und gilt als Bestandteil des Lizenzvertrages (über die Berechtigung der Nutzung des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* sowie über die Berechtigung der Nutzung der regionalen Dachmarke *Schilcherland Steiermark* und Beitrittserklärung zum Verein Schilcherland-Spezialitäten). Es handelt sich insbesondere um jene Punkte, die im Laufe der Markenentwicklung und im Zuge der Kriterien des Gütesiegels durch den Vorstand des Vereins Schilcherland-Spezialitäten, den Vorstand des Vereins Genuss Region Österreich, der Markensteuerungsgruppe und Fachgruppen beschlossen bzw. angepasst wurden und gegebenenfalls angepasst werden können. Zentrale Kriterien zur Vergabe bzw. Nutzung des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* sind die regionale Herkunft, die regionale Verarbeitung und die besondere Qualität des Produkts. Damit wird sichergestellt, dass sich die im Schilcherland hergestellten oder verarbeiteten Nahrungs- und Genussmittel eindeutig von anderen Produkten und deren Herkunft unterscheiden. Die Änderung der jeweiligen Bestimmung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins Schilcherland-Spezialitäten. Die Lizenznehmerin und der Lizenznehmer haben im Falle von Änderungen dieser Regelungen laut Lizenzvertrag die Möglichkeit und das Recht, den Vertrag zu kündigen.

1. RICHTLINIEN

Der Verein Schilcherland-Spezialitäten ist laut der Vereinbarung vom Mai 2015 mit dem Verein Leader Verein Schilcherland berechtigt, die Lizenz des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* unter Einhaltung der Richtlinien zu vergeben und zu kontrollieren.

Die Voraussetzung für die Vergabe des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* ist die Erfüllung der nachstehend angeführten Richtlinien. Die Kontrollen sind ein wesentliches Kriterium zur Qualitätssicherung. Seit Oktober 2014 ist das Schilcherland (Bezirk Deutschlandsberg), vertreten durch den Verein Schilcherland-Spezialitäten, als Partnerregion der Genuss Region Österreich anerkannt. In dieser Kooperation nützt der Lizenznehmer darüber hinaus die Pflichten und Vorteile der Marke *Gutes aus meiner Region Schilcherland*.

- (1) Die vorliegende Vergabeordnung regelt die Grundvoraussetzung für die Lizenzberechtigung bzw. Nutzung des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* und der Marke *Gutes aus meiner Region Schilcherland*.
- (2) Die hier beschriebenen Kriterien umfassen Voraussetzungen und Gewährleistung und sind laufend gültig. Weitere Kriterien sind in der Markenordnung und im Lizenzvertrag beschrieben und ebenso laufend gültig.
- (3) Die Vergabeordnung wird vom Vorstand des Vereins Schilcherland-Spezialitäten beschlossen und liegt in der jeweils gültigen Fassung online als Download auf, d.h. die Richtlinien werden für Kunden und Produzenten transparent und nachvollziehbar kommuniziert.
- (4) Der Fokus der Marke Genuss Region Österreich (Dachverband für Gutes aus meiner Region) liegt am Leitprodukt, das sind Kernöl, Käferbohne und Karpfen.
- (5) Der Fokus der Marke Gutes aus meiner Region und des Gütesiegels Schilcherland Spezialität liegt auf Herkunftssicherung, Nachhaltigkeit und Qualität.
- (6) Die Mitgliedschaft beim regionalen Verein Schilcherland-Spezialitäten ist Voraussetzung für die Vergabe der Gütesiegel.
- (7) Die Richtlinien für regionale Nahrungs- und Genussmittel sind geregelt.
- (8) Die Richtlinien für die Sparte Weinbau sind geregelt.
- (9) Die Richtlinien für die Sparte Kleingewerbe sind geregelt.

1.1. RICHTLINIEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL

1.1.1. Kriterien

- (1) Die erste Hauptzutat und wertgebende Bestandteile müssen zu 100 % aus dem Schilcherland stammen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Markenbeirat der LAG im Einvernehmen mit der GRÖ und dem Verein Schilcherland-Spezialitäten genehmigt werden.
- (2) Weitere Rohstoffe sollen herkunftsgesichert sein, z.B. AMA-Gütesiegel und nach Möglichkeit aus biologischer Landwirtschaft stammen.
- (3) Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie weitere Fruchtarten, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen immer zu 100 % aus dem Schilcherland stammen.
- (4) Monoprodukte, die durch einen Verarbeitungsschritt entstehen, wie Mehle, Öle, Essige, Direktsäfte, etc., müssen eine Zutatenbasis haben, die zu 100 % aus dem Schilcherland stammen.
- (5) Für die Fütterung sind vorzugsweise regionale Futtermittel, mit Ausnahme von Mineralfuttermitteln, einzusetzen (eigene Region oder Partnerregion). Sollte der Zukauf aus keiner Partnerregion erfolgen, ist ein Zertifikat für gentechnikfreie Futtermittel nachzuweisen. Die Produktion muss der Förderung der Biodiversität und der regionalen Struktur dienen. Bei Ernteaufschlägen kann eine Ausnahmeregelung für einen Zukauf beantragt werden.
- (6) Zutaten bzw. Rohstoffe, deren Produktion im Schilcherland nicht möglich ist, wie z.B. Kakao, Kaffee, Gewürze, tropische Früchte, etc., und deren Gewichtsprozentanteil unter 50 % liegt, können außerhalb des Schilcherlandes bezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Rohstoffe mit einem Nachhaltigkeitszertifikat ausgezeichnet sind, z.B. fairtrade, Bio, etc.
- (7) Die besondere Qualität des Verarbeitungsproduktes ist nachzuweisen.
- (8) Traditionelle Methoden (die Bewertung erfolgt im Rahmen der Erstprüfung in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Genuss Region Österreich).
- (9) Bei der Zusammensetzung der Produkte ist maximaler Verzicht auf synthetische Zusatzstoffe, Geschmacksverstärker, synthetische Farbstoffe einzuhalten. (die Bewertung erfolgt im Rahmen der Erstprüfung in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Genuss Region Österreich).
- (10) Schonende Verarbeitung zum maximalen Erhalt der natürlichen wertgebenden Inhaltsstoffe und Optimierung des natürlichen Geschmacks. (die Bewertung erfolgt im Rahmen der Erstprüfung in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Genuss Region Österreich).
- (11) Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich, Änderungen der qualitätsrelevanten Daten binnen eines Monats dem Dachverband Verein Genuss Region Österreich und dem Vorstand des Vereins Schilcherland-Spezialitäten unaufgefordert zu melden.

1.1.2. Anmelde- und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung zum Verein Schilcherland-Spezialitäten (Formular Beitrittserklärung). Mit der Beitrittserklärung ist der Bewerber ordentliches Mitglied des Vereins Schilcherland-Spezialitäten. Es gelten die Statuten in der

jeweils gültigen Fassung. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Bewerber zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der anfallenden Kosten – unabhängig davon, ob die Erstkontrolle positiv oder negativ ausfällt. Bei negativer Erstkontrolle bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Als Mitglied des Vereins Schilcherland-Spezialitäten ist die Eigenbewertung möglich. Die dafür vorgesehenen Formulare werden automatisch zugesendet. Die Angaben zur Eigenbewertung und der Antrag zur Erstkontrolle ist eigenständig und eigenverantwortlich vom Mitglied selbst beim Verein Genuss Region Österreich (Herkunftssicherung*) im Büro in Graz, Hans-Sachs-Gasse 1, einzubringen.

Nach positiver Erstkontrolle erfolgt die Lizenzierung bzw. die Vergabe des Gütesiegels *Schilcherland Spezialität* und *Gutes aus meiner Region Schilcherland* für die zugelassenen Produkte.

* Der Verein Genuss Region Österreich beauftragt einen unabhängigen externen Prüfer (z.B. Lacon).

1.1.3. Kontrollen

Erstkontrolle

- (1) Ein positives Ergebnis der Erstkontrolle ist Voraussetzung für die Qualitätssicherung und für die Lizenz.
- (2) Die Erstkontrolle wird von einer externen unabhängigen Kontrollstelle durchgeführt, z.B. Lacon.
- (3) Geprüft werden die gemachten Angaben bezüglich der regionalen Herkunft der Zutaten, gegebenenfalls Betriebsmittel, die Angaben zur Qualitätssicherung sowie der Verarbeitungsort.
- (4) Die Dokumentation der Rohwarenherkunft erfolgt lückenlos. Die Einsichtnahme in Lieferscheine und/oder Rechnungen sowie in die Daten der AMA-Mehrfachanträge ist zum Zwecke der Herkunftskontrolle vom Betrieb zu gewähren.

Laufende Kontrollen

- (1) Bei mindestens 25 % der Betriebe wird jährlich eine kostenlose Stichprobenkontrolle durchgeführt, die in der Regel angekündigt wird.
- (2) Bei Vertragsverletzungen sind Nachkontrollen kostenpflichtig, diese sind vom jeweiligen Betrieb zu tragen.
- (3) Der Dachverband Verein Genuss Region Österreich entscheidet nach Rücksprache mit dem Verein Schilcherland-Spezialitäten gegebenenfalls über Sanktion. Der Verein Schilcherland-Spezialitäten behält sich das Recht vor, den Lizenzvertrag jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aufzulösen.

1.1.4. Beiträge

Durch die Kooperation und Auslagerung der Herkunftsprüfung entstehen dem Lizenznehmer Kosten aus mehreren Mitgliedschaften. Die Mitgliedschaften setzen sich aus folgenden Einzelbeiträgen zusammen:

Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Schilcherland-Spezialitäten (Schilcherland Spezialität)	EUR 85,00
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Genuss Region Österreich (Gutes aus meiner Region Schilcherland)	EUR 180,00
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftskammer/DBM (Direkt-vom-Bauern-Marketing-Verein) (Gutes vom Bauernhof)	EUR 110,00
Einmalige Gebühr für Erstkontrolle Firma Lacon	EUR 300,00

Die jährliche Gesamtbelastung von EUR 375,00 wird um 52 % auf einen Pauschalbetrag von EUR 180,00 reduziert. Der einmalige Kostenbeitrag für die Erstkontrolle ist nicht rabattierbar. Daraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung für den Lizenznehmer:

	Gültige Mitgliedsbeiträge in Kombination rabattiert
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Schilcherland-Spezialitäten (Schilcherland Spezialität)	EUR 60,00
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Genuss Region Österreich (Gutes aus meiner Region Schilcherland)	EUR 90,00
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftskammer/DBM (Direkt-vom-Bauern-Marketing-Verein) (Gutes vom Bauernhof)	EUR 30,00
Einmalige Gebühr für Erstkontrolle Firma Lacon	EUR 300,00

Die Beiträge werden vom Dachverband Verein Genuss Region Österreich vorgeschrieben und eingehoben.

Am Jahresende werden 3 % netto Werbekostenbeitrag (+ 20 % USt.) vom Vereinsumsatz vom Verein Schilcherland-Spezialitäten verrechnet und eingehoben.

Sonderkonditionen für EU-Herkunftsschutzprodukte in Partnerregionen

Für Betriebe mit EU-herkunftsgeschützten Spezialitäten fallen keine Kosten für Erstkontrolle und kein Mitgliedsbeitrag beim Verein Genuss Region Österreich an. Dies gilt im Rahmen der Kooperation für Betriebe der Partnerregion Schilcherland, die ausschließlich Kernöl produzieren. Die Bezeichnung „g.g.A.“ wird über die Nutzungsvereinbarung des Dachverbandes Genuss Region Österreich geregelt. (g.g.A. = geografisch geschützte Angabe; g.g.U. = geografisch geschützter Ursprung)

	Gültige Mitgliedsbeiträge in Kombination rabattiert
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Schilcherland-Spezialitäten (Schilcherland Spezialität)	EUR 60,00
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Genuss Region Österreich (Gutes aus meiner Region Schilcherland)	-----
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftskammer/DBM (Direkt-vom-Bauern-Marketing-Verein) (Gutes vom Bauernhof)	EUR 30,00
Einmalige Gebühr für Erstkontrolle Firma Lacon	-----

Die Beiträge werden vom Verein Schilcherland Spezialitäten vorgeschrieben und eingehoben.

Am Jahresende werden 3 % netto Werbekostenbeitrag (+20 % USt.) vom Vereinumsatz vom Verein Schilcherland-Spezialitäten verrechnet und eingehoben.

1.2. RICHTLINIEN FÜR DIE SPARTE WEINBAU

1.2.1. Kriterien

Die Grundzertifizierung für Wein ist die Qualitätsprüfnummer, die die Herkunft sichert.

1.2.2. Anmelde- und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung zum Verein Schilcherland-Spezialitäten (Formular Beitrittserklärung). Mit der Beitrittserklärung ist der Bewerber ordentliches Mitglied des Vereins Schilcherland-Spezialitäten. Es gelten die Statuten in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Bewerber zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der anfallenden Kosten.

Der Lizenznehmer ist automatisch Mitglied im Dachverband Genuss Region Österreich und wird in der Datenbank aufgenommen. Es fallen keine weiteren Beitragskosten an.

1.2.3. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt über das Regelwerk der Qualitätsprüfnummer durch die Landwirtschaftskammer Steiermark.

1.2.4. Beiträge

Die Mitgliedschaft beim Verein Schilcherland-Spezialitäten ist für die Vergabe des Gütesiegels erforderlich. Der Weinbauverein verwaltet die Marketingbeiträge, die zweckgebunden - abhängig von Beschlüssen - verwendet werden.

<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Schilcherland-Spezialitäten (Schilcherland Spezialität)</i>	<i>EUR 85,00</i>
<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Genuss Region Österreich (Gutes aus meiner Region Schilcherland)</i>	<i>EUR 180,00</i>
<i>Jährlicher Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftskammer/DBM (Direkt-vom-Bauern-Marketing-Verein) (Gutes vom Bauernhof)</i>	<i>EUR 110,00</i>
<i>Einmalige Gebühr für Erstkontrolle Firma Lacon</i>	<i>EUR 300,00</i>
<i>Jährliche Marketingbeitrag Weinbauverein Schilcherland-Weststeiermark (zweckgebunden)</i>	<i>EUR 215,00</i>
<i>Einmalige Einstiegsgebühr Weinbauverein (gestaffelt)</i>	<i>gestaffelt</i>

Die jährliche Gesamtbelastung von EUR 890,00 wird um fast 66 % auf einen Pauschalbetrag von EUR 300,00 reduziert. Daraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung für den Lizenznehmer:

	Gültige Mitgliedsbeiträge in Kombination rabattiert
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Schilcherland-Spezialitäten (Schilcherland Spezialität)	EUR 85,00
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Verein Genuss Region Österreich (Gutes aus meiner Region Schilcherland)	-----
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftskammer/DBM (Direkt-vom-Bauern-Marketing-Verein) (Gutes vom Bauernhof)	-----
Einmalige Gebühr für Erstkontrolle Firma Lacon	-----
Jährliche Marketingbeitrag Weinbauverein	EUR 215,00
Einmalige Einstiegsgebühr Weinbauverein	gestaffelt

Die Einstiegsgebühr ist gestaffelt.

	ab 2015	ab 2016	ab 2017	ab 2018
Einstiegsgebühr (einmalig)	€ 200,00	€ 400,00	€ 600,00	€ 800,00

Die Beiträge werden vom Verein Schilcherland-Spezialitäten vorgeschrieben und eingehoben.

Am Jahresende werden 3 % netto Werbekostenbeitrag (+ 20 % USt.) vom Vereinumsatz vom Verein Schilcherland-Spezialitäten verrechnet und eingehoben.

1.3. RICHTLINIEN FÜR DIE SPARTE KLEINGEWERBE

1.3.1. Kriterien

Es gelten alle Punkte unter den Kriterien für Nahrungs- und Genussmittel. Zusätzlich gelten für Herkunft und Verarbeitung folgende Zusatzkriterien:

- (1) Die Verarbeitung erfolgt in kleinen familiengeführten Handwerksbetrieben mit maximal 4 Mitarbeitern.
- (2) Der Verarbeitungsort muss im Schilcherland liegen.
- (3) Bei fleischverarbeitenden Betrieben ist die Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst verpflichtend. In begründeten Fällen kann auch der Vertrauens-tierarzt namhaft gemacht werden.
- (4) Der Weg zum Schlachthof (Lebendtiertransport) darf 100 km nicht überschreiten.
- (5) Eine Bestätigung bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist von der Veterinärbehörde jährlich, bzw. von der Lebensmittelaufsicht, entsprechend der Zuständigkeit, alle 4 Jahre vorzulegen.
- (6) Bei geschützten Kulturen ist auf Energieeffizienz und klimaschonenden Einsatz zu achten.

- (7) Bei notwendiger künstlicher Bewässerung ist auf geschlossene Wasserkreisläufe zu achten. Die Trinkwasserqualität ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf nachzuweisen.

1.3.2. Anmelde- und Zulassungsverfahren

Es gelten alle Punkte der Kriterien für Nahrungs- und Genussmittel.

1.3.3. Kontrolle

Es gelten alle Punkte der Kriterien für Nahrungs- und Genussmittel.

1.3.4. Beiträge

Es gelten alle Punkte der Kriterien für Nahrungs- und Genussmittel.

2. LEISTUNGEN FÜR MARKENPARTNER

- (1) Lizenz bzw. Nutzungsberechtigung für das Gütesiegel *Schilcherland Spezialität* bzw. die Kennzeichnung der Produkte
- (2) Lizenz bzw. Nutzungsberechtigung für die Dachmarke *Schilcherland Steiermark* bzw. die Kennzeichnung der Produkte
- (3) Lizenz bzw. Nutzungsberechtigung für die Marke *Gutes aus meiner Region Schilcherland* bzw. die Kennzeichnung der Produkte
- (4) Aufnahme der Produkte in das Sortimentsangebots des Vereins Schilcherland-Spezialitäten bzw. Aufnahme in den Warenkorb
- (5) Kennzeichnung der Produkte mit dem Gütesiegel *Schilcherland Spezialität* und *Gutes aus meiner Region Schilcherland*.
- (6) Verteilung in den Verkaufsstellen des Vereins Schilcherland-Spezialitäten
- (7) Prominente Darstellung auf der regionalen Homepage
- (8) Verlinkung in der regionalen Homepage www.schilcherland.at
- (9) Angebot eines Lieferservices des Vereins Schilcherland-Spezialitäten

- (10) Direkte Vorteile durch gemeinsame Markenstrategie
- (11) Eventuell gemeinsam geplante Vermarktungs- und Werbeaktionen
- (12) Beteiligung an sämtlichen Projekten und sämtlichen Veranstaltungen
- (13) Möglichkeit der Nutzung von sämtlichen überregionalen Serviceleistungen der GRÖ
- (14) Möglichkeit der Eintragung in die Produktdatenbank LISA zu vergünstigten Tarifen

Weitere Leistungen werden abhängig von Finanzmitteln und Förderungen jährlich vereinbart, wie z.B. Aktion mit regionalen Produkten, Merchandisingprodukte, gemeinsame Pressearbeit, Partner für Erlebnisräume Schilcherland, Produktentwicklung, Angebotsentwicklung, Qualifizierung

3. VERGABE DES GÜTESIEGELS

Mit der Unterzeichnung eines Lizenzvertrages werden dem Bewerber die Logos des Gütesiegels und der Dachmarke in digitaler Form sowie ein Logoposter über die korrekte Verwendung der Logos übermittelt. Es gelten die Richtlinien der Vergabe- und der Markenordnung sowie die im Lizenzvertrag formulierten Punkte. Bei den ersten Verwendungen der Logos ist eine Rücksprache mit der Koordinationsstelle im Sinne eines Gegenchecks verpflichtend.

